

Jugendordnung des Radsportbezirk_Oberfranken_e.V.

§ 1 Wesen und Ziele

Die Bezirks Radsport-Jugend - nachstehend BZRJ genannt - ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlichen Mitglieder der Vereine im Radsportbezirk Oberfranken. Sie versteht sich aus dem Grundsatz heraus, dass Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört.

Die BZRJ will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, Radsport zu betreiben. Die BZRJ bemüht sich im sportlichen und auch im kulturellen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung.

Die BZRJ bekennt sich zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend. Die BZRJ bekennt sich zur olympischen Idee. Sie ist parteipolitisch neutral.

Die BZRJ will in Zusammenarbeit mit der "Bayerischen Radsport-Jugend", der "Bayerischen Sportjugend im BLSV" und der BDR - Radsportjugend die Form von sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der BZRJ sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Bezirks, BRV und BDR, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten Mitarbeiter und die vom Bezirksjugendausschusses berufene Mitarbeiter.

Die Altersklassen im sportlichen Bereich werden durch die jeweilige gültige Sportordnung des BDR geregelt.

Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Landes- bzw. der Bundesjugendpläne.

§ 3 Organe der Bezirks Radsport- Jugend

- a) der Bezirksjugendausschuss
- b) die Vereinsjugendausschüsse

§ 4 Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss setzt sich zusammen aus den Vereinsjugendleiter der Vereine / Abteilungen des Bezirks und einem weiteren Jugendvertreter der Vereine mit mehr als 25 Jugend - Mitgliedern. Die weiblichen Jugendmitglieder sollten entsprechend repräsentiert sein.

Die Jugendleiter der Vereine wählen auf einem Jugendtag den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter, der amtierende Bezirksjugendleiter und sein Stellvertreter haben aktives und passives Wahlrecht, bis die Neuwahlen abgeschlossen sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Diese ist im angemessenen Zeitraum vor dem jeweiligen ordentlichen Bezirkstag durchzuführen. Der Bezirkstag bestätigt dann die Wahl des Jugendleiters sowie die des stellvertretenden Jugendleiters.

§ 5 Verwaltung und Finanzen

Die BZRJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Bezirks, des BRV der BDR - Sportordnung und dieser Jugendordnung. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Schlussbestimmung

Für die BZRJ gelten im Übrigen die Grundsätze der Satzung des Bezirks. Insbesondere gelten diese für die Einberufungen der Gremien, Abstimmungen und Wahlen.